Verzeichnis der Kostenpauschalen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland als zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 2 BBiG

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland legt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07.12.2017 als zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 2 BBiG nach § 9 i. V. mit § 79 Abs. 4 BBiG folgende Kostenpauschalen für Leistungen die sie im Rahmen des BBiG bzw. des BQFG erbringt, fest.

Für Leistungen der zuständigen Stelle werden in Anlehnung an das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 1 laufende Nr. 6 und 19) folgende Kostenpauschalen festgelegt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Abnahme der Zwischenprüfung	85,00 €
2	Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG ggf. i.V.m. Anrechnung berufl. Vorbildung gem. § 7 Abs. 2 BBiG	75,00 €
3	Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BBiG	75,00 €
4	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BBiG	75,00 €
5	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 BBiG	155,00 €
6	Löschung einer Eintragung aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Abs. 2 BBiG	45,00 €
7	Zulassung zur und Abnahme der Abschlussprüfung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBiG	175,00 €
8	Zulassung zur und Abnahme der Umschulungsprüfung nach § 62 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 BBiG	230,00 €
9	Zweitausfertigung eines Zeugnisses, eines Fortbildungsprüfungszeugnisses oder eines Umschulungsprüfungszeugnisses	25,00 €
10	Zulassung zur und Abnahme der Wiederholungsprüfung § 37 Abs. 1 BBiG	105,00 €
11	Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen sowie von ausländischen oder DDR-Prüfungszeugnissen nach §§ 50a BBiG i.V.m. § 4 BQFG und § 103 BBiG	50,00 €

Die Erhebung der Kostenpauschalen erfolgt mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Stelle, sie erfolgt nicht für Personen die unter eine bestehende Verwaltungsvereinbarung zwischen einem Ausbildenden und der zuständigen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland fallen.